

Landkreis Waldshut
Gemeinde Schwerzen

Genehmigt
Waldshut, den 13. Aug. 1973
Landratsamt

Satzung

über Änderung/Ergänzung/Aufhebung des Bebauungsplanes
der Gemeinde Schwerzen, Gewinn "Unter den Halden"



Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. 4. 1964 (Ges.Bl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am die Änderung/Ergänzung/Aufhebung des Bebauungsplanes für das Gewinn " Unter den Halden ", der am 23.12.1968 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung/Ergänzung/Aufhebung

Gegenstand der Änderung/Ergänzung/Aufhebung des Bebauungsplanes ist/sind

- 1) der Straßen- und Baufluchtenplan, festgestellt vom Landratsamt am 23. Juni 1969
- 2) der Gestaltungsplan
- 3) die Polizeiverordnung über Bebauungsvorschriften des Landratsamtes Waldshut vom 23. Juni 1969

§ 2

Inhalt der Änderung/Ergänzung/Aufhebung

- (1) Der Straßen- und Baufluchtenplan nach § 1 erweitert
 - wird ~~ersetzt~~ durch den Straßen- und Baulinienplan vom 3.12.1972 nach Maßgabe der Begründung vom 20.3.1973
 - wird zeichnerisch (~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~) geändert/ergänzt nach Maßgabe der Begründung vom 3.12.1972
 - wird ergänzt durch den Straßen- und Baulinienplan vom 3.12.1972 nach Maßgabe der Begründung vom 20.3.1973
 - ~~XXXXXXXXXXXX~~ wird aufgehoben.

Nr. 612/213 Satzungen über die Änderung/Ergänzung/Aufhebung eines Bebauungsplanes Richard Boorberg Verlag 125

(2) Der Gestaltungsplan nach § 1

- wird ersetzt durch den Gestaltungsplan vom 3.12.1972 nach Maßgabe der Begründung vom
- wird zeichnerisch (~~durch ein Deskblatt~~) geändert/ergänzt nach Maßgabe der Begründung vom 20.3.1973
- wird ergänzt durch den Straßen- und Baufluchtenplan vom --- nach Maßgabe der Begründung vom ---
- wird aufgehoben.

(3) Die Polizeiverordnung über Bebauungsvorschriften nach § 1

- wird ersetzt/geändert/ergänzt durch die Bebauungsvorschriften nach § 3
- wird aufgehoben.

§ 3

Bestandteile des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 geänderten/ergänzten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

- 1) Begründung vom 20.3.1973
- 2) Straßen- und Baulinienplan vom 20.3.1973 / in der Fassung vom 12.3.1969
- 3) Gestaltungsplan vom 20.3.1973 / in der Fassung vom 12.3.1969
- 4) Straßenlängs- und Querschnitten vom --- / in der Fassung vom ---
- 5) Bebauungsvorschriften vom 12.3.1969
- 6)

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerzen, den 20.3.1973

Koßler
Bürgermeister

Die Änderung / Ergänzung / Aufhebung des oben genannten Bebauungsplanes wurde am 20.12.1972

vom Gemeinderat in Schwerzen genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am

bzw. in der Zeit vom 22.12.71 bis 2.1.73

durch Aushängekasten öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist damit am 20.2.1973 in Kraft getreten.

Schwerzen, den 22. März 1973

Koßler
(Unterschrift)

GEMEINDEANZEIGER

Herausgegeben von der Gemeindeverwaltung
WUTÖSCHINGEN

FRITAG, den 15. April 1977

15/1977

Amtliche Bekanntmachungen

Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung

Am kommenden Montag, dem 18. April 1977, findet eine nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Der Gemeinderat trifft sich um 19.00 Uhr bei der Pfarrkirche in Degernau zu einer Besichtigung. Anschließend ist nichtöffentliche Sitzung im Sitzungssaal in Wutöschingen.

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz

Aufgrund von § 12 des Art. 3 des Änderungsgesetzes zum Bundesbaugesetz vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) wird für Satzungen (einschließlich der Bebauungspläne) nach dem Bundesbaugesetz, die vor dem 1. Januar 1977 in Kraft getreten sind, entsprechend einem Beschluß des Gemeinderates vom 4. April 1977 folgendes bekanntgemacht:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen von Satzungen, die aufgrund dieser Gesetze erlassen worden sind, dann unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzungen verletzt worden sind.

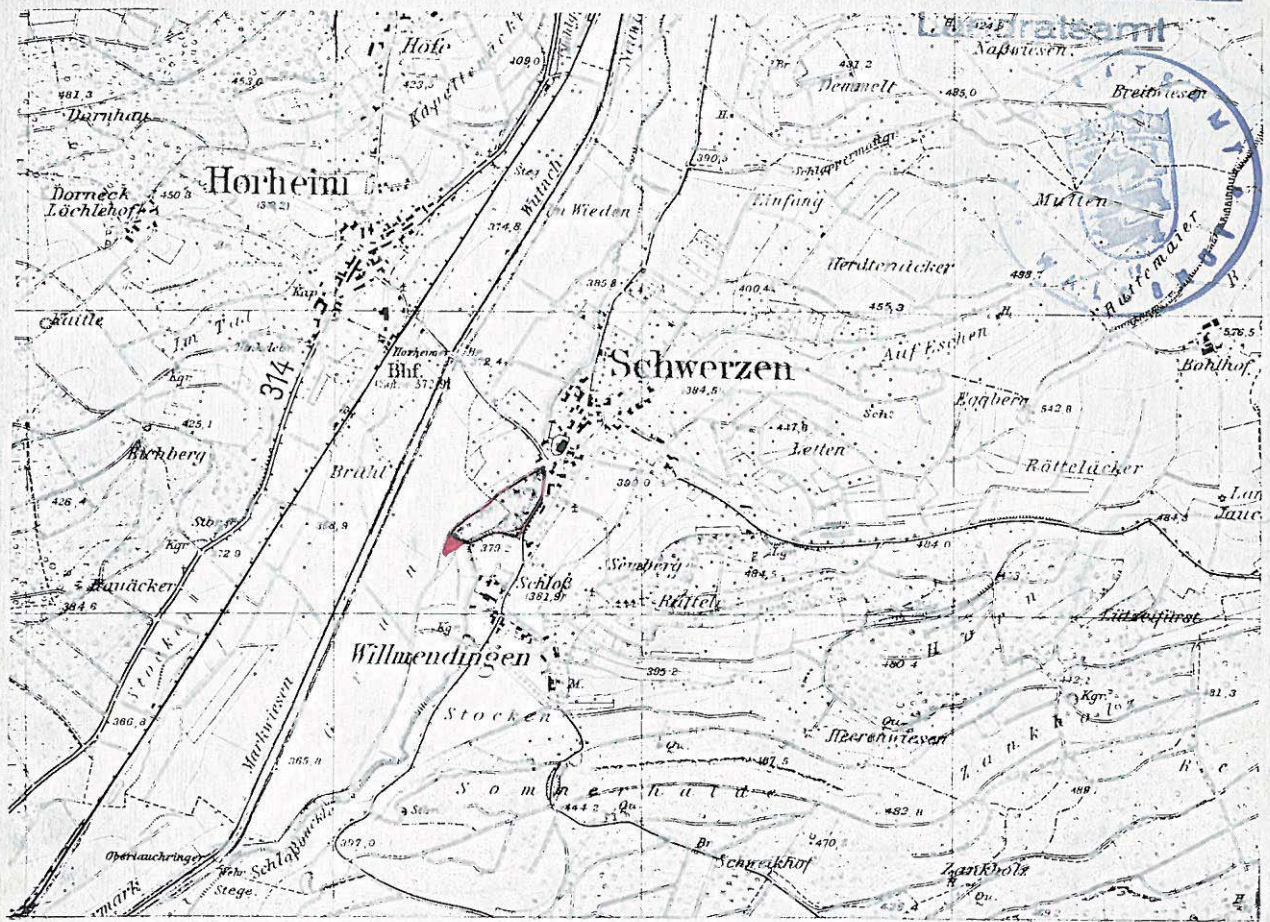
Wutöschingen, den 7. April 1977.

Bürgermeisteramt

FERTIGUNG

ANLAGE

Genehmigt
13. Aug. 1973
Waldshut, den



PLANUNG GEMEINDE SCHWERZEN
 VERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN
 GEWANN „UNTER DER HALDEN“
 ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25 000

SCHWERZEN — GRIESSEN,
 DER BÜRGERMEISTER :

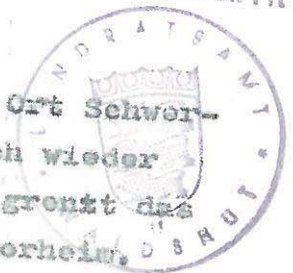
DEN 20. 3. 73

DER PLAN

Klopper

Begründung und Erläuterung zum Bebauungsplan

der Gemeinde S c h w e r z e n, Landkreis Waldshut, den 13. Aug. 1973
 Waldshut, über das Gewann " Unter der Halden " **Landratsamt**



Das Planungsgebiet liegt zwischen dem bestehenden Ort Schwerzen und dem Baugebiet "Auf den Halden", das zugleich wieder Verbindung zum Ortsteil Willmendingen ist. Südlich grenzt das Baugebiet an die Ortsverbindungsstraße Griessen - Herheim.

Die Planung umfaßt eine Erweiterung des am 23. Juni 1969 genehmigten Bebauungsplan " Unter der Halden " um zwei Häuser. Diese sind in eingeschossiger Bauweise ausgewiesen und gelten die selben Bebauungsvorschriften wie im Hauptbaugebungsplan.

Die Erschließungsstraßen sind vorhanden und werden um ca. 1mtr. verbreitert. Die erforderlichen Wasserzuleitungen, sowie Stromversorgungen sind in nächster Nähe. Der Anschlußwert ist ebenfalls gegeben. Die Abwasserbeseitigung erfolgt in die vorhandene Kanalisationsleitung, Hauptleitung vom bestehenden Dorfteil. Der Bau einer Sammelkläranlage ist geplant und vorgesehen. Der Überlauf wird in die Wutach geleitet.

Die überschlägig ermittelten Kosten, welche der Gemeinde durch die Erweiterung entstehen, betragen voraussichtlich 10'000.-- DM.

Soweit bodenordnende Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz in Vollzug der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung, bzw. Anschließung, erforderlich werden, dient der Bebauungsplan als Grundlage hierfür.

Schwerzen - Klettgau 2, den 20.3.1973

Bürgermeisteramt:

Der Bürgermeister:

K. Köpfer

Der Architekt:

ING. KARL RUTSCHMANN
 FREIER ARCHITECT BDB
 7895 KLETTGAU 2, GRIESEN
 JAHNSTRASSE TELEFON (07742) 7330

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes "Unter der Halden"
OT Schwerzen

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl.I S.2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl.S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl.S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl.S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 26.08.1991 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes "Unter der Halden", Ortsteil Schwerzen, als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Lageplan vom 24.6.1991 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.6.1991. Geändert wird für das Grundstück mit Flst.Nr. 1327 die Größe des Baufensters.

§ 3

Begründung der Änderung

Durch die Vergrößerung des Baufensters soll für das Baugrundstück eine höhere Nutzung ermöglicht werden. Eine höhere Ausnutzung des Baugrundstücks dient letztlich zum sparsameren Landverbrauch und Schaffung zusätzlichen Wohnraumes.

Die festgesetzte zulässige Grundflächenzahl von 0,3 wird nicht überschritten, bzw. nicht erreicht.

...

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs.4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 27.08.1991



[Handwritten signature]

Albicker, Bürgermeister

GEMEINDE WUTÖSCHINGEN

Änderung des Bebauungsplanes "Unter der Halden"

Ortsteil Schwerzen

Ausfertigung

Der textliche und zeichnerische Inhalt der Bebauungsplanänderung i.d.F. vom 24.06.1991 stimmen mit dem Satzungsbeschluß des Gemeinderates der Gemeinde Wutöschingen vom 26.08.1991 überein.

Wutöschingen, den 27.08.1991



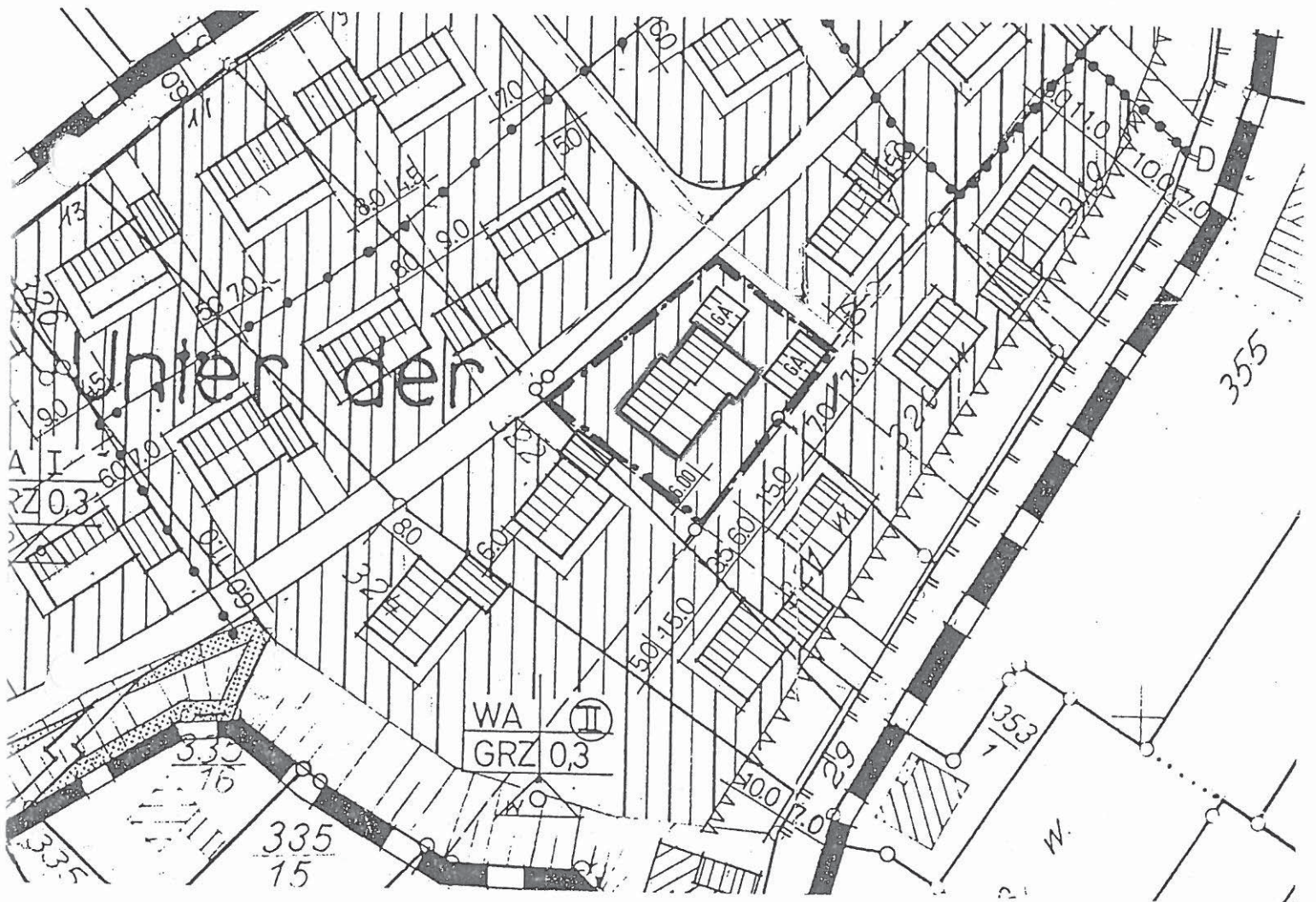
Albicker, Bürgermeister

Gemeinde Wutöschingen

Gemarkung Schwerzen

Änderung des Bebauungsplanes "Unter der Halden"

LAGEPLAN M 1 : 1000



- Änderungsbereich
- Baugrenzen

Wutöschingen, den 24.6.1991



Albicker, Bürgermeister

GEMEINDE WUTÖSCHINGEN









Änderung des Bebauungsplanes "Unter der Halden"

Ortsteil Schwerzen

Lageplan M 1 : 1000

aufgestellt am 24.06.1991

geändert am _____

<p>1. Bebauungsplanänderungsentwurf vom 24.06.1991</p> <p>Wutöschingen, den 24.06.1991</p>  <p>Der Bürgermeister</p>	<p>2. Billigung des Änderungs-Planentwurfs sowie Beschluß über die öffentliche Auslegung des Entwurfs durch Beschluß des Gemeinderats am 24.06.1991</p> <p>Wutöschingen, den 25.06.1991</p>  <p>Der Bürgermeister</p>
<p>3. Ortsübliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. II BauGB erfolgte am 27.06.1991</p> <p>Wutöschingen, den 28.06.1991</p>  <p>Der Bürgermeister</p>	<p>4. Öffentliche Auslegung des Änderungs-Planentwurfs gemäß § 3 Abs. II BauGB vom 08.07.1991 bis 08.08.1991</p> <p>Wutöschingen, den 09. Aug. 1991</p>  <p>Der Bürgermeister</p>
<p>5. Bebauungsplanänderungsentwurf geändert am _____ Wutöschingen, den _____</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>6. Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO erfolgte am 26. Aug. 1991</p> <p>Wutöschingen, den 27. Aug. 1991</p>  <p>Der Bürgermeister</p>
<p>7. Die Bebauungsplanänderung bestehend aus dem Satzungstext und Lageplan wurde am 27. Aug. 1991 ausgefertigt.</p> <p>Wutöschingen, den 27. Aug. 1991</p>  <p>Der Bürgermeister</p>	<p>8. Anzeige bzw. Genehmigung der Bebauungsplanänderung gemäß § 11 BauGB erfolgte am 27. Aug. 1991</p> <p>Wutöschingen, den 27. Aug. 1991</p>  <p>Der Bürgermeister</p>
<p>9. Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung bzw. des Anzeigeverfahrens und damit Rechtsverbindlichkeit der Bebauungsplanänderung gemäß § 12 BauGB erfolgte am 10. Okt. 1991</p> <p>Wutöschingen, den 10. Okt. 1991</p>  <p>Der Bürgermeister</p>	

Satzung

über die 3. Änderung des Bebauungsplanes
„Unter den Halden“, Schwerzen
im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. 27.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S 698) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 17.11.2008 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Unter den Halden“, Gemarkung Schwerzen, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan mit den zeichnerischen Darstellungen vom 17.11.2008 maßgebend.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Lageplanes in der Fassung vom 17.11.2008.

§ 3

Bestandteile der Satzung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Lageplan (zeichnerischer Teil) vom 17.11.2008
2. Begründung vom 17.11.2008

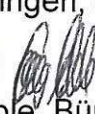
§ 4

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplanes „Unter den Halden“, Schwerzen tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Wutöschingen, den 17.11.2008





Georg Eble, Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.11.2008 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 17.11.2008 zu Grunde liegt und dem Satzungsbeschluss entspricht.

Wutöschingen, den 17.11.2008





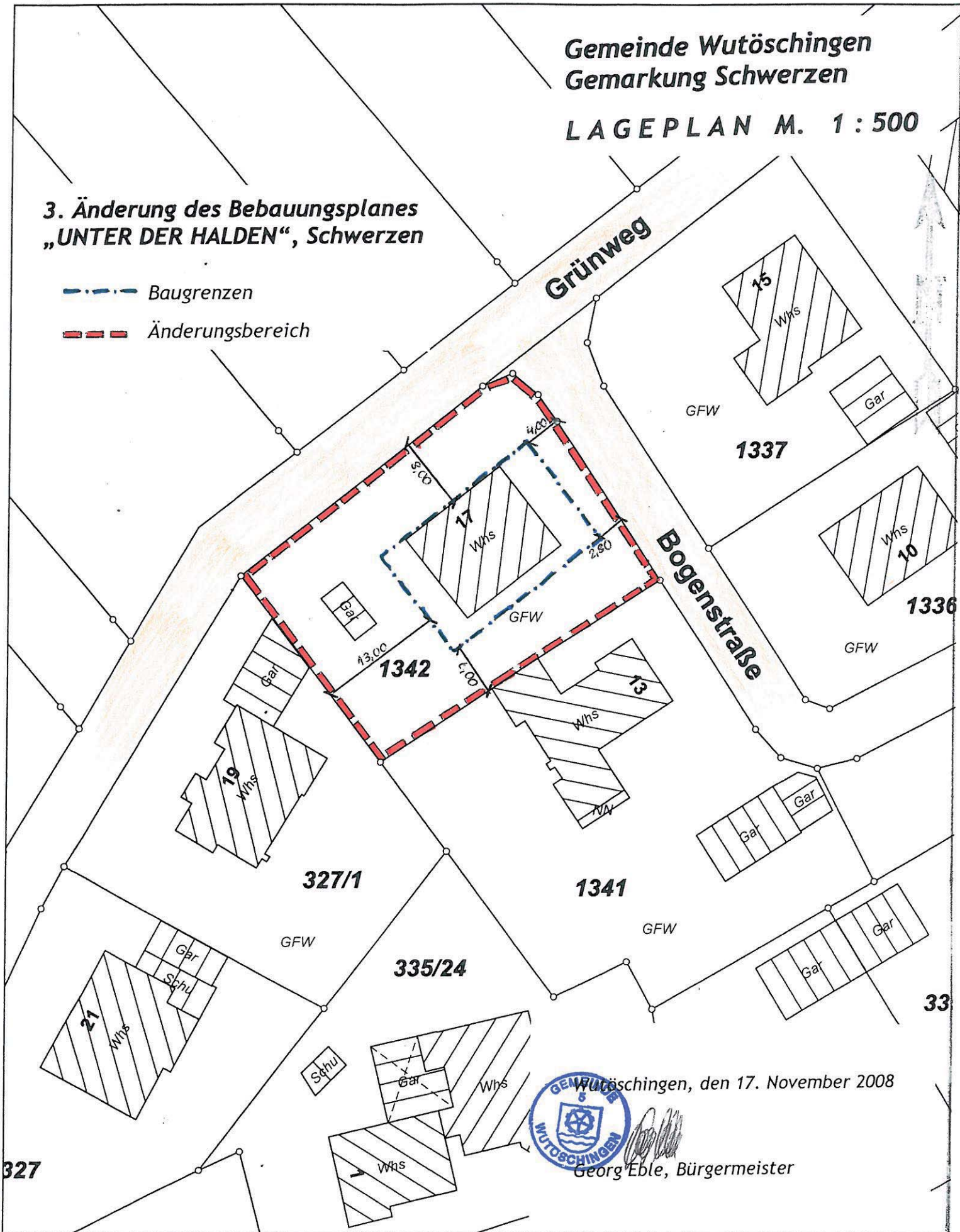

Georg Eble, Bürgermeister


Gemeinde Wutöschingen
Gemarkung Schwerzen

LAGEPLAN M. 1 : 500

3. Änderung des Bebauungsplanes
„UNTER DER HALDEN“, Schwerzen

-  Baugrenzen
-  Änderungsbereich



Wutöschingen, den 17. November 2008

Georg Eble, Bürgermeister



Begründung

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Unter den Halden", Schwerzen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

1. Erfordernis der Planung

Der Bebauungsplan „Unter den Halden“, Schwerzen ist am 23. Dezember 1968 in Kraft getreten.

Eine erstmalige Änderung des Bebauungsplanes erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. März 1973, als im südöstlichen Bereich des Bebauungsplangebietes eine Ergänzung um zwei Grundstücke mit insgesamt etwa 2.000 m² erfolgte. Die zweite Änderung des Bebauungsplanes (Beschluss des Gemeinderates vom 26. August 1991) hatte ein Verschieben der Baugrenzen bzw. damit einhergehend eine Erweiterung des Baufensters auf dem Grundstück Flst.Nr. 1327 zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Mehrfamilienhauses zum Inhalt.

Vor kurzem erst ist eine junge Familie Eigentümerin des im Bebauungsplanbereich befindlichen Anwesens Flst.Nr. 1342, Grünweg 17, geworden. Dem geplanten Einzug der Familie in das neue Anwesen ging die Problematik voraus, dass in Ihrem bisherigen Domizil leider zuwenig Wohnraum für die fünfköpfige Familie vorhanden und deshalb geplant war, hierfür das Anwesen Grünweg 17 in Form zweier Kinderzimmer in nordwestliche Richtung zu erweitern.

Im Rahmen des in diesem Zusammenhang erforderlich gewordenen Baugenehmigungsverfahrens wurde jedoch durch das Baurechtsamt des Landratsamts Waldshut festgestellt, dass es mit dem vorgesehenen Anbau zu einer Überschreitung der für das Grundstück Flst.Nr. 1342 festgelegten Baugrenzen um 4 m kommen würde.

Zwar wurden die im Bebauungsplan von 1968 festgelegten Baugrenzen in der Vergangenheit bereits an verschiedenen Stellen im Bebauungsplangebiet (u.a. auch in unmittelbarer Nachbarschaft des Flst.Nr. 1342) nicht eingehalten worden – allerdings waren die Überschreitungen dort in der Regel geringeren Ausmaßes, sodass sich die Notwendigkeit einer Bebauungsplanänderung bislang nicht ergab.

Für die von der Familie dringend benötigte und in anderer Form nicht umzusetzende Erweiterung des Anwesens auf Flst.Nr. 1342 wird von Seiten des Baurechtsamtes des Landratsamtes Waldshut jedoch eine baurechtliche Genehmigung des Anwesens nur in Aussicht gestellt, wenn zuvor eine entsprechende Bebauungsplanänderung durch die Gemeinde vorgenommen werden wird.

2. Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Einfamilienhauses des Grundstücks Flst.Nr. 1342, Gemarkung Schwerzen geschaffen werden.

3. Inhalt der Planänderung

Die Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet ein Verschieben der nordöstlichen Baugrenze in Richtung Bogenstraße einhergehend mit einer dadurch entstehenden Erweiterung des dortigen Baufensters wie im zeichnerischen Teil der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 17.11.2008 entsprechend dargestellt.

Die Bebauungsvorschriften des textlichen Teils werden nicht geändert

4. Räumlicher Geltungsbereich

Entsprechend des zeichnerischen Teils in der Fassung vom 17.11.2008 beschränkt sich der Änderungsbereich auf das Grundstück Flst.Nr. 1342, Gemarkung Schwerzen.

5. Auswirkungen der Planänderungen

- 5.1. Infrastruktur: keine zusätzlichen Infrastruktureinrichtungen erforderlich.
- 5.2. Erschließung: keine öffentlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich.
- 5.3. Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter: Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der dort genannten Schutzgüter bestehen nicht.

6. Vereinfachtes Verfahren

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, weder Vorhaben geplant sind, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), noch Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen, kann das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.



Wutöschingen, den 17.11.2008

Georg Eble, Bürgermeister

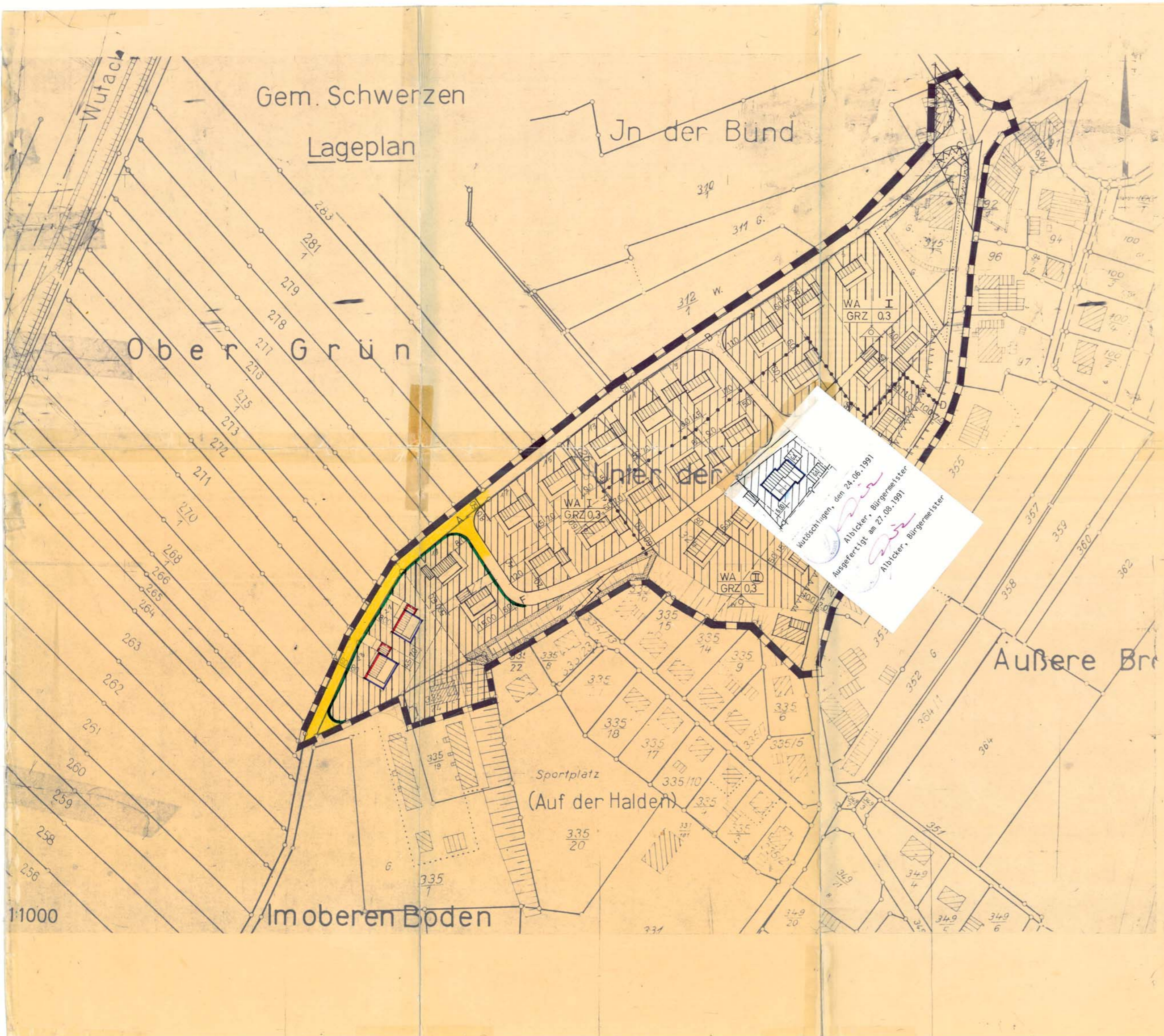
Bekanntmachungsvermerk

Der Beschluss und das Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung „Unter den Halden“, Schwerzen, wurden im Amtsblatt der Gemeinde Wutöschingen . vom 20. November 2008 entsprechend der Bekanntmachungssatzung ortsüblich bekannt gemacht.

Wutöschingen, den 20. November 2008



Manuela Stanisch
Manuela Stanisch



Walschlagen, den 24.06.1991
 Altbücker, Bürgermeister
 Ausgefertigt am 27.09.1991
 Altbücker, Bürgermeister

ERLÄUTERUNG :

- Planungsgrenze
- ohne Ausfahrt
- Baulinien
- Baugrenzen
- Öffentliche Verkehrsfläche
- Private
- Allgemeine Wohngebiete
- Mischgebiete
- Fläche von der Bebauung und Bepflanzung freihalten. (Sichtdreieck)
- WA = Allgem. Wohngebl. I. - ein-., II. - zwei-
GRZ = Grundflächenzahl
Nur Einzel- oder Doppelhäuser, offene Bauweise
I. geschossig (hängend) evtl. II. gesch.
Dachneigung 18 - 28°
- II. geschossig
Dachneigung 15 - 20°
- Flächen für den Gemeindebedarf
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grünfläche
- Garagen
- von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN:

1. Nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 10 des Bundesbaugesetzes und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat von Schwerzen an den Bebauungsplan für Ortserweiterung in Schwanz Unter der Halden beschlossen.
2. Der Bebauungsplan besteht aus den nebenstehenden zeichnerischen und den nachstehenden schriftlichen Festsetzungen.
3. Die Gebäudehöhe der eingeschossigen Häuser soll höchstens 1,20 mtr. betragen, die zweigeschossigen Häuser dagegen 0,50 mtr. Bei entsprechender Geländeneigung soll der eingeschossige Baukörper talseitig zweigeschossig in Erscheinung treten.
4. Die Garage soll möglichst in das Gebäude hinein oder als ein entsprechender Anbau mit passender Dachneigung und Größe zum Hauptgebäude mit Flachdach gestaltet werden.
5. Die Dachneigung soll nach den Festsetzungen der Gestaltung und des Baulinienplanes erfolgen. Die Art der Dachdeckung ist freigestellt, jedoch in der Farbe dunkelbraun oder dunkelgrau. Flachdächer als Kiesprallsicher in Bitumenabdichtung mit Kiesstreuung.
6. Nordwestlich der Grünstraße darf die Traufhöhe nicht mehr als 3,00 mtr., bezogen auf Oberkante Straße, betragen.
7. Bei der äußeren Gestaltung ist neben der gestalterischen Durchbildung auch an die Materialverwendung erhöhte Anforderungen zu stellen. Die Außenseiten der Gebäude sind spätestens 1 Jahr nach Rohbauabnahme entsprechend den Bebaubedingungsbedingungen fertig zu behandeln, auffallende und grell wirkende Farben sind zu vermeiden. Die Zahl der in Anwendung zu bringenden Materialien und Farben ist möglichst zu beschränken.
8. Alle Einfriedigungen und Vorgärten sind zusammenhängend und einheitlich zu gestalten. Öffentliche Einfriedigungen entlang öffentlichen Verkehrsflächen und Verkehrswege sind senkrecht dazu bis zu einer Tiefe von 5,00 mtr. nicht über 0,60 mtr. anzufügen. Massive Einfriedigungen 0,50 mtr. hoch. Die Verwendung von Stacheldraht ist untersagt. Farbiger Kunststoff in starken Farben ist zu vermeiden. Vorgärten sind nach Fertigstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten.
9. Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen Geländeverhältnisse und diejenigen der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden.
10. Neben den Garagenzufahrten oder einer sonst günstigen Stelle des Hausgrundstückes ist ein abstellplatz für PKW anzulegen.

Schwerzen - Griesen, den 7. Dezember 1973

Der Bürgermeister: *K. Pfele* Genehmigt der architekt: *K. Pfele*

Planungsabsicht
Nach § 2 Abs. 1 BBAUG. v. 23.6.1960.
Durch Beschluß des Gemeinderates vom
und vom Gemeinderat bestätigt am 1973.

Schwerzen, den 20. März 1973
Der Bürgermeister: *K. Pfele*

Öffentlich ausgelegt
Nach § 2 Abs. 6 BBAUG. v. 23.6.1960.
vom 23.6.1960 bis 22.12.1973
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 22.12.1973 bis 21.12.1973

Schwerzen, den 20. März 1973
Der Bürgermeister: *K. Pfele*

Genehmigt
Landratsamt Waldshut
Nach § 11 BBAUG. v. 23.6.1960
Waldshut, den

Rechtskräftig
Nach § 12 BBAUG. v. 23.6.1960
Durch Bekanntmachung vom 1. Sep. 1973
Öffentlich ausgelegt vom 3. Sep. 1973 bis 15. Sep. 1973
Schwerzen, den 18. Sep. 1973
Der Bürgermeister: *K. Pfele*

PLANUNG GEMEINDE SCHWERZEN
 BEBAUUNGSPLAN „UNTER DER HALDEN“
 GESTALTUNG — UND BAULINIENPLAN M. 1:1000